

## A2 Satzungsänderung

Gremium: Vorstand Kreisverband Rendsburg-Eckernförde  
Beschlussdatum: 19.11.2024  
Tagesordnungspunkt: 5 Satzungsänderung

### Antragstext

1 Satzungsänderungsantrag – Antragsteller Vorstand

2 Alte Fassung:

3 §8 – Kreismitgliederversammlung

4 2. Die Kreismitgliederversammlung findet in der Regel mindestens vierteljährig  
5 statt, davon im 1. Halbjahr als Jahreshauptversammlung. Die  
6 Kreismitgliederversammlung tagt öffentlich; die Öffentlichkeit kann durch  
7 Beschluss ausgeschlossen werden.

8 ...

9 4. Alle anderen Anträge sind mit einer Eingangsfrist von sechs Tagen vor der  
10 Versammlung schriftlich oder digital beim Kreisvorstand einzureichen und  
11 müssen von diesem innerhalb von drei Tagen per Mail an die Mitglieder  
12 versandt werden. Später zu neuen Gegenständen gestellte Anträge  
13 (Dringlichkeitsanträge) können nur mit der Zustimmung der Mehrheit der  
14 Stimmberechtigten behandelt werden, Anträge zur Änderung oder Ergänzung  
15 fristgerechter oder nachträglich zugelassener Anträge können jederzeit gestellt  
16 werden.

17 ...

18 6. Die Kreismitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 %  
19 der Mitglieder oder ein Drittel der Ortsverbände und solange mindestens die  
20 Hälfte der Mitglieder laut Anwesenheitsliste anwesend sind. Die  
21 Beschlussfähigkeit kann jederzeit auf Antrag festgestellt werden. Sollte die  
22 Beschlussfähigkeit nicht vorliegen und wurde mit der Einladung zur  
23 Kreismitgliederversammlung auch zu einer außerordentlichen  
24 Mitgliederversammlung eingeladen, ist die nachfolgende  
25 Kreismitgliederversammlung zu den dadurch verschobenen  
26 Tagesordnungspunkten in jedem Falle beschlussfähig. In der Einladung zu  
27 dieser Versammlung, zu der innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich  
28 einzuladen ist, ist auf diese Tatsache hinzuweisen.

29 Neue Fassung:

30 §8 – Kreismitgliederversammlung

31 2. Die Kreismitgliederversammlung findet in der Regel halbjährlich statt. Die  
32 Kreismitgliederversammlung im 1. Halbjahr ist die Jahreshauptversammlung.  
33 Die Kreismitgliederversammlung tagt öffentlich; die Öffentlichkeit kann durch  
34 Beschluss ausgeschlossen werden.

35 ...

36 4. Alle anderen Anträge sind mit einer Eingangsfrist von sechs Tagen vor der  
37 Versammlung digital im Antragsgrün der Versammlung, oder schriftlich beim  
38 Kreisvorstand einzureichen. Der Kreisvorstand hat innerhalb von drei Tagen die  
39 Anträge im Antragsgrün zu veröffentlichen. Später zu neuen Gegenständen  
40 gestellte Anträge (Dringlichkeitsanträge) können nur mit der Zustimmung der  
41 Mehrheit der Stimmberechtigten behandelt werden, Anträge zur Änderung  
42 oder Ergänzung fristgerechter oder nachträglich zugelassener Anträge können  
43 jederzeit gestellt werden.

44 ...

45 6. Die Kreismitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 %  
46 der Mitglieder oder ein Drittel der Ortsverbände und solange mindestens die  
47 Hälfte der Mitglieder laut Anwesenheitsliste anwesend sind. Die  
48 Beschlussfähigkeit kann jederzeit auf Antrag festgestellt werden. Sollte die  
49 Beschlussfähigkeit nicht vorliegen und wurde mit der Einladung zur  
50 Kreismitgliederversammlung auch zu einer außerordentlichen  
51 Mitgliederversammlung eingeladen, ist die nachfolgende  
52 Kreismitgliederversammlung zu den dadurch verschobenen  
53 Tagesordnungspunkten in jedem Falle beschlussfähig. In der Einladung zu  
54 dieser Versammlung, zu der innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich  
55 einzuladen ist, ist auf diese Tatsache hinzuweisen.